

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein, der Mitglied im Chorverband Niedersachsen-Bremen e.V., in Bremen ist, führt den Namen

CHORisma Falkenburg

mit dem Zusatz e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Falkenburg der Gemeinde Ganderkesee.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines, Ehrenamtspauschale, Vermögens-Satzungsbindung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber nach Kassenlage eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommens-steuergesetz (Ehrenamtspauschale) beschlossen werden, deren Maximalhöhe sich aus der vorstehenden Vorschrift ergibt. Daneben darf der Verein durch Belege nachgewiesene im Rahmen der Vorstandstätigkeit angefallene Ausgaben des Vorstandes diesem ersetzen (Aufwendungsersatz im Sinne des § 670 BGB). Für beides ist der Vorstand zuständig.

Im Falle der Aufhebung und/oder Auflösung des Vereins (§ 10) oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die mission:lebenshaus gGmbH, zweckgebunden für das Laurentius Hospiz in Falkenburg oder dessen/deren Rechtsnachfolger, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Beitritt eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht ihm nicht zu. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Von den übrigen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Bewerber die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht bezahlt sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt und eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden und Konzerten teilzunehmen.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagesätze sind pünktlich zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Chorleiter

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Eine Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,
die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
die Zahl der erschienenen Mitglieder,
die Tagesordnung,
die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar so, dass nach Ablauf eines Jahres immer ein anderes Mitglied als zweiter Rechnungsprüfer gewählt wird;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und evtl. Umlagen;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

- h) Entscheidung über die Berufung nach §§ 3 und 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen; sie sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Berufung des Chorleiters
- g) Vorbereitung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Eine angemessene Einberufungsfrist ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einer Niederschrift festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Der Chorleiter

Der Chorleiter wird vom Vorstand berufen. Seine Tätigkeit wird in einem Chorleitervertrag geregelt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Die Vermögens-Satzungsbindung ist im § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Vermögens-Satzungsbindung Absatz 6 geregelt.

§ 11 Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.01.1989 in Falkenburg errichtet und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Delmenhorst zur Nr. 571 in Kraft.

Die obige Satzung wurde in dieser Form in der Mitgliederversammlung vom 20.02.2024 in 27777 Ganderkesee beschlossen und trat mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Registergericht) auf dem Registerblatt VR 140264 am 15.05.2024 in Kraft.

Ganderkesee, 16.05.2024